

# **Satzung des Lernen, Bildung, Zukunft e. V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Lernen, Bildung, Zukunft

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.

Der Sitz des Vereins ist Hagen. Die Anschrift lautet:

Lernen, Bildung, Zukunft e.V.  
Grundschule Volmetal  
Ribbertstraße 60  
58091 Hagen

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

**Zweck des Vereins ist die**

**Entwicklung, Förderung, Umsetzung und Unterstützung von Projekten zur Erziehung und Bildung insbesondere an Hagener Kindertagesstätten und Grundschulen (KiSchu) sowie Projekten, die aus den AGs „Schulen im Team - Hagen“ entstehen.**

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Entwicklung, Beschaffung, Finanzierung und zu Verfügungstellung von Materialien, Gestaltung und Durchführung von (Informations)-Veranstaltungen, Entwicklung und Beteiligung an Projekten zur Gestaltung erzieherischer und/oder bildungsorientierten Aufgaben.

## **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 5 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 6 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden, die pro Mitgliedschaft eine Stimme erhalten.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Sofern der Vorstand den Aufnahmeantrag ablehnt, wird dieser Ablehnungsbeschluss dem Antragsteller innerhalb eines Monats in Schriftform übersandt.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Der Berufungsantrag der Mitgliederversammlung muss zwingend an den Vorstand gerichtet werden.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

## **§ 9 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands und der BeisitzerInnen, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der KassenprüferInnen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetzergeben.

In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem, auf die Absendung der elektronischen Nachricht folgenden Tag. Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse verschickt worden ist. Auf Wunsch eines Mitglieds kann die Einladung auch auf dem Postweg verschickt werden. Hierbei beginnt die 14-tägige Frist mit dem, auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag.

Die Mitgliederversammlung kann auch in digitaler Form stattfinden:

Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

Abstimmung erfolgt per Handzeichen (offen), auf Antrag erfolgt geheime Abstimmung.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich oder per E-Mail beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Zur Einhaltung der Frist genügt ein Nachweis der Absendung.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/ e Protokollführer/in zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen, endgültige Ablehnung der Mitgliedschaft und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von

2/3 der **abgegebenen Stimmen** beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern bei der nächsten Jahreshauptversammlung vorzulegen ist.

## **§ 12 Vorstand**

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus

1. Vorsitzenden
  2. Vorsitzenden
- Schatzmeister/in
- SchriftführerIn

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. 1. oder 2. Vorsitzende/r müssen zwingend beteiligt sein.

Weiterhin gehören drei BeisitzerInnen zum erweiterten Vorstand. Sie sind zur Vertretung des Vereins nicht befugt und nicht Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

Der Vorstand kann weitere nicht stimmberechtigte MitgliederInnen auf Dauer und für einzelne Sitzungen als BeraterInnen benennen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

### **§ 13 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/einen KassenprüferIn. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist einmalig zulässig.

### **§ 14 Auslagenregelung**

Auslagen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit gegebenenfalls anfallen, sind nur nach vorheriger Beschlussfassung des Vorstandes erstattungsfähig.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Kinderschutzbund Hagen e. V..

Ort, Datum der Errichtung: **Hagen, 01.04.2022**

**mind. 7 Unterschriften von Gründungsmitgliedern**